

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof/Änderung der Verbandssatzung**

**Beschlussorgan**

Rat

| Gremium | Datum      |
|---------|------------|
| Rat     | 14.05.2020 |

**Hinweis:**

*Kann die Beschlussvorlage am 14. Mai 2020 nicht im Rat behandelt werden, wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.*

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln erteilt die Zustimmung zu der Verbandssatzung des Zweckverbands Erholungsgebiet Stöckheimer Hof (vgl. Anlage 1).

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 4.11.2019 einstimmig die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Inhalt der Änderung ist eine Erweiterung des Personenkreises, der zum stellvertretenden Verbandsvorsteher/zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin gewählt werden kann.

Satzungsgemäß wurde die Änderung der Bezirksregierung zur Genehmigung und Veröffentlichung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat die Satzungsänderung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln am 20.1.2020 veröffentlicht. Nun müssen beide Mitgliedsstädte der Satzungsänderung noch zustimmen.

Zum Inhalt der Änderung:

Die Satzung wurde nur in § 10 Abs. 1 inhaltlich geändert. Die Position des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin übt satzungsgemäß die oder der Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedsstädte Pulheim oder Köln aus. Da ein Vertreter der Stadt Pulheim zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt ist, stellt die Stadt Köln den Verbandsvorstand. Geborene Verbandsvorsteherin ist daher die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln.

Um den Kreis der wählbaren Personen über die Beigeordneten hinaus auch auf Bedienstete der Stadt in Führungsfunktionen (vgl. § 73 Abs. 3 GO NRW) zu erweitern, wurde die Satzung entsprechend geändert. Die Verbandsversammlung hat die Änderung einstimmig beschlossen.

Der geänderte § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung lautet nunmehr wie folgt:

„Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Verbandsmitglieder, ihre/seine Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Wahlbeamtinnen und -beamten gewählt. Sofern die Stellvertretung von der Stadt Köln gestellt wird, ist auch wählbar eine Bedienstete/ein Bediensteter in Führungs-funktion im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW. Die Wahl erfolgt für die Dauer des jeweiligen Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Verbandsmitglied das die Vorsitzende /den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretung stellt, darf nicht gleichzeitig die Verbandsvorsteherin /den Verbandsvorsteher stellen.“